

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 63.

Donnerstag, 16. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion, Postkostenlos vierzehntäglich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Abdruckes sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Werbe für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von dreieinhalb Seiten (7 Silber) 18 Pf., Octopress 12 Pf.; geistreicher und idyllischer Satz entsprechend höher. Nachrichten- und Vermittelungsbühr 20 Pf. Beste Tarife. Gewilligster Rabatt erüthrt, wenn der Betrag versetzt, durch Klage eingerogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wechsellehre Unterhaltungsbühle "Gräbler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Bekanntmachung.

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 1916, den Betrieb des Viehhändels im Königreich Sachsen betreffend, wird angeordnet:

Viehherder, die freiwillige Mitglieder des Viehhändlerverbandes des Königreichs Sachsen sind, dürfen Vieh vom Landwirt oder Mäster nur für ihren eigenen Bedarf kaufen. Der Handel mit Vieh zum Weiterverkauf ist ihnen nur dann nachgelassen, wenn sie bereits vor dem 1. Juli 1914 das Gewerbe als Viehhändler angemeldet hatten und im Besitz einer Händlerausweiseurteile des Viehhändlerverbandes des Königreichs Sachsen sind.

Viehherder, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden nach § 6 der Bekanntmachung vom 11. Februar 1916 bestraft und haben außerdem die Entziehung ihrer Ausweiseurteile zu geworben.

Überbrechungen der Höchstpreise und der vom Viehhändlerverbande mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzten Preise und Aufschläge, sowie übermäßige Preisforderungen, Preisanstrengungen oder Preisgewährungen, gleichwohl in welcher Form sie erfolgen, ziehen außer den strafrechtlichen Folgen den Verlust der Ausweiseurteile nach sich.

Die Polizeibehörden und die Amtsschafftbeamten der öffentlichen Schlachthöfe haben den Viehhandel dauernd zu überwachen und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften aufzuzeigen. Von jeder Anzeige ist dem Viehhändlerverbande des Königreichs Sachsen, Leipzig, Georgiring 9, als bald Mitteilung zu machen.

238 II B III

1224

Dresden, den 14. März 1916.

Ministerium des Innern.

## Kupferbeschlagnahme und Enteignung betr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel (Bekanntmachung vom 1. März 1916, Riesaer Tageblatt Nr. 52, Großenhainer Tageblatt Nr. 53, Radeburger Anzeiger Nr. 28, bis zum 31. März dieses Jahres) durchgeführt sein muss und dass demnach die enteigneten Gegenstände zu der hierfür bestimmten Zeit und an die dafür festgesetzte Sammelstelle abzuliefern sind. Zuwidderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis 10.000 R. sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft.

Für die unter § 2 Klasse A Ritter 2 und 3 der Bekanntmachung M 3231/10. 15. K. R. A. fallenden Gegenstände, soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen, oder soweit es sich um in Herden eingebaute Wasserschiffe und dergleichen handelt, kann auf Ansuchen zur Ablieferung eine weitere Frist, jedoch nicht länger als bis zum 31. Juli 1916 erteilt werden. Die unter § 2 Klasse B Ritter 2 der gedachten Bekanntmachung fallenden Gegenstände (Niederkorbereihungen) können auf Ansuchen ebenfalls später, jedoch nicht länger als den 30. September 1916 abgeliefert werden. Für alle anderen, vorstehend nicht genannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.

Es empfiehlt sich hiernach dringend, rechtzeitig, namentlich was die Unternehmer anlangt, für Erfolg zu sorgen.

III.

Alle in § 3 der Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen,

## Deutschliches und Sächsisches.

Riesa, den 16. März 1916.

\* In der sächsischen Verlustliste Nr. 264 (ausgegeben am 15. März 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regimenter Nr. 104, 106, 183, 189, 178, 179, 181, 329, 351; Reserve-Regimenter Nr. 100, 103, 107, 244; Landwehr-Regimenter Nr. 101, 107; Gräf.-Regimenter Nr. 23, 24; Jäger-Bataillon Nr. 13; Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12; Kavallerie: Gardereiter; Karabinier-Regiment; Ulanen Nr. 17, 18, 21; Reserve-Ulanen; Feldartillerie: Reserve-Regiment Nr. 53; Pioniere: Bataillone Nr. 12, 22; Kompanien Nr. 245, 254; Reserve-Kompanie Nr. 54; Landsturm-Kompanie (12, 1); Gräf.-Kompanie, Bataillon Nr. 12; Minenwerfer-Kompanie Nr. 24; Schießwaffen, Bataillon Nr. 22; Nr. 273; Divisions-Brüder-Train Nr. 23; Preußische Verlustlisten Nr. 474, 475, 476; Preußische Verlustliste Nr. 254; Württembergische Verlustlisten Nr. 355, 356.

- Ein schöner Beweis für den deutschen Willen zum Sieg liefert folgender Vorgang. Bei einem sächsischen Erkundungsunternehmen wurde dieser Tage eine neue Formation fürs Feld aufgestellt. Hierbei zeigte sich ein Überraschung von 24 Mann. Der Kommandeur forderte nun mehr die Beute, die gern zurückbleiben wollten, auf freiwillig vorzutragen. Und siehe da, nicht ein einziger Mann trat heraus. Auch wiederholte Auforderungen hatten keinen anderen Erfolg, so dass schließlich die überzähligen Mannschaften einfach bestimmt wurden. Dabei waren unter den Deutzen verheiratete Männer und solche, die zum zweiten Male zur Front gingen!

- Zur Einführung der Butterkarte wird in den Zeitungen vielfach betont, dass durch die Butterkarte der Bezug von Butter von auswärtigen nicht angetreten und nicht an Vermittelstellungen, wie Oberpostkontrolle Bern (Schweiz) niedersächsisches Postamt Haag oder schwedisches Postamt Malmo (Lilla (Schweden)). Diese Vermittelstellungen kommen nur in Betracht für Postanwendungen an Kriegsgefangene in feindlichen Ländern, mit denen jeder unmittelbare Postverkehr eingestellt ist.

muss und haben zu dem Ärger über die Fortnahme der Butter auch noch in der Regel unverhältnismässig Schaden. Es muss daher dauernd von dem Bezug ausländischer Butter abgeraten werden. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft w. b. o. ist auf Grund der in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen genötigt, die Beschlagnahme ausländischer Butter mit allem Nachdruck durchzuführen.

\* Die letzten Konservenbüchsen bitten man nicht als wertlos in die Abschreibe zu werfen, da bei größeren Mengen immer noch eine Entzinnung und somit Verwertung möglich ist. An der Verluststelle für städtische Fleischkonserven können die Konservenbüchsen jederzeit abgelegt werden.

\* Die Bekanntmachung des Reichstags über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut vom 25. Januar 1916 (Reichstagsblatt S. 63) ist dahin ausgelegt worden, dass Saatgut ebenfalls nicht unter die Bekanntmachung fallen. Diese Auslegung ist zutreffend, da es zweitens im Sinne des Gesetzgebers lag, Höchstpreise nur für Zwiebeln festzulegen, deren Verwendung als Nahrungsmitel in Frage kommen. Saatgutwurzeln unterscheiden sich von Zwiebeln durch ihre Größe so erheblich, dass letztere nicht als Nahrungsmitel kaum verwendet werden dürften. (Amtlich)

\* Der Postverkehr zwischen Deutschland und Portugal ist gänzlich eingesetzt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Portugal mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefstafetten zur Einsichtung gelangende Sendungen werden den Abhenderen

Postanwendungen an solche Deeresangehörigen, die in nichtfeindlichen Ländern festgehalten werden, sind unmittelbar an die Campäger zu richten und nicht an Vermittelstellungen, wie Oberpostkontrolle Bern (Schweiz) niedersächsisches Postamt Haag oder schwedisches Postamt Malmo (Lilla (Schweden)). Diese Vermittelstellungen kommen nur in Betracht für Postanwendungen an Kriegsgefangene in feindlichen Ländern, mit denen jeder unmittelbare Postverkehr eingestellt ist.

\* Wegen der Schwierigkeiten, die einzelne fremde Verwaltungen bei der Übernahme von über 1 Kilogramm schwerer Wäschekästen an Kriegs- und Zivilgefangene im Auslande machen, ist angeordnet worden, dass Wäschensendungen an die Gefangenen nur noch bis zum Gewicht von 1 Kilo-

noch nicht ausgewählten, unter § 2. Klasse B, Ritter 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und die letzteren zur Ausmischung an die ausgewählten Firmen sofort nach deren Abruf zu senden bzw. den Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Ortes umgehend vorzunehmen.

Diese Gegenstände sind bis zum 1. Mai 1916 unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen an den unterzeichneten Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Meldevorbrüden nochmals zu melden.

IV.

Alle diejenigen, die beschlagnahmte Gegenstände noch nicht gemeldet, (Unternehmer) oder enteignete Gegenstände noch nicht abgeliefert, bez. um Frist zur Ablieferung nachgekauft haben, haben dies umgehend bei Meldung der unter angedrohten Strafen zu bewältigen.

V.

Nach vielfach bei den bisherigen Aufnahmen gemachten Mahnnehmungen besteht die Meinung, dass die nach § 7, Abz. 4 der Bekanntmachung 3231/10. 15. K. R. A. angekündigte Ausbaustetzung ohne weiteres in jedem Falle geahndet werden müsse. Dies ist nicht zutreffend. Es sind vielmehr, wie bereits in Punkt 7 der Bekanntmachung vom 1. März 1916 zum Ausdruck gekommen, nur erhebliche Ausbaustufen zu entschädigen, die bei der Ablieferung durch eine Befreiung der Ortsbehörde bezw. durch Vorlegung von Rechnungen nachzuweisen sind.

Das Entfernen der Wäschekästen, das einfache Herausnehmen von Fensterrüben, Wasserflaschen, Kesseln und Bergl. ist nicht als "erhebliche" Ausbaustufe anzusehen.

99 d.D. Dresden, den 15. März 1916.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Preis für Auslandsbutter betr.

Der Preis für die der Stadt zugewiesenen Auslandsbutter ist vom 16. März 1916 ab, wie folgt festgesetzt worden:

1 M. 37 Pf. für das Stück (1/4 Pfund) und

89 Pf. für das halbe Stück (1/2 Pfund).

Der Rat der Stadt Riesa, den 16. März 1916. Chm.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume des Gemeindeamtes in Gröba bleiben am Freitag, den 17. März 1916 die Geschäftsräume im 1. Obergeschoss (Standesamt und Baubüro) und Sonnabend, den 18. März 1916

die Geschäftsräume im Erdgeschoss geschlossen.

Die Hauptstelle und Steuerstelle sowie das Meldeamt stehen am Sonnabend den ganzen Tag geschlossen, während Standesamtssachen und sonstige dringliche Angelegenheiten an diesem Tage vormittags von 8-1 Uhr im Zimmer Nr. 10 erledigt werden. Am Freitag werden Standesamtssachen von vormittags 8-1 Uhr in Zimmer Nr. 3 erledigt.

Gröba, am 18. März 1916.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommens- und Ergänzungsteuererhebung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 48 Abs. 2 und § 28 des Einkommenssteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Nürnberg und Sachsen, am 15. März 1916. Die Gemeindevorstände.

gramm zulässig sind, sofern sie im übrigen den Bedingungen entsprechen. Schwerere Sendungen dürfen die Postanstalte nur als Pakete (mit Paketkarte) zur Postbeförderung annehmen.

\* Das sächsische Ministerium des Innern äußert sich nach einem uns aus Dresden zugegangenen Bericht im Hinblick auf die Behauptung des Ministerialrats Braun im batrischen Ministerium, dass auch in Sachsen die Fleischkarte zur Einführung gelange, folgendermaßen: Die süddeutschen Staaten plante die Einführung der Fleischkarte schon seit geraumer Zeit. Bayern hatte sie für den 1. März in Aussicht genommen. Die sächsische Regierung ist über den Gang der Verhandlungen in Süddeutschland unterrichtet, hat aber selbst noch keine Entscheidung gefasst. An sich steht die sächsische Regierung der Frage freundlich gegenüber, sofern sie im übrigen den Bedingungen entsprechen, als man durch die Fleischkarte eine Einschränkung des Fleischverbrauchs zu erzielen hofft. Auf der anderen Seite darf aber nicht übersehen werden, dass dabei außerordentlich große Schwierigkeiten zu überwinden sind. So tut sie zunächst die Frage auf, wie man die Fleischkarte bei den Selbstversorger, d. h. bei den Landwirten und Flechtproduzenten zur Durchführung bringen will. Diese verfügen über eigenes Vieh, und es wird schwer halten, eine Kontrolle über den Fleischverbrauch bei diesen Selbstversorger auszuführen. Da die gleichen Schwierigkeiten liegen bei denjenigen vor, die über Fleischvorrat verfügen. Ganz erhebliche Einwendungen werden auch von den Gastribern gemacht. Werden diese aber von den Fleischkarten ausgenommen, so besteht die Gefahr, dass das Publikum in die Speisehäuser geht, um sich dort den sonst nicht erreichbaren vermehrten Fleischgenuss zu verschaffen. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, dass die Zuteilung gleicher Portions zu Unzuträglichkeiten führen könnte in der Nutzung, das heißt sowohl geistigen Arbeitern ohne Gefährdung ihrer Arbeitskraft die Fleischkarte nicht über ein bestimmtes Maß hinaus entzogen werden kann. Das sind einige der Schwierigkeiten, die sich der Fleischkarte entgegenstellen. Die sächsische Regierung würde der Einführung der Fleischkarte zustimmen, wenn der Bundesrat die Einführung der Fleischkarte für das ganze Reich in die Wege leiten wollte. Gegen ein einzelaussätzliches Vorhaben bestehen aber erhebliche Bedenken. Sofern das Reich auf diesem Gebiete nicht vorangeht, wird die sächsische Regierung die Frage weiterprüfen, ob sie aber zu einer Antwort in bejahenden Sinne kommt, lässt sich heute noch nicht sagen.

**Konfirmanden-Anzüge** grobe Auswahl — billigste Preise Kaufhaus „Saxonia“, Inh.: Louis Schniebs, Glaubitz.